



Whistleblower Richtlinie

# Hinweisgeber- Richtlinie 2019/1937

EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von  
Personen, die Verstöße gegen das  
Unionsrecht melden.

Jetzt gleich Demo anfordern unter  
[info@eurobau.com](mailto:info@eurobau.com) oder QR scannen!



# Hinweisgeber-Richtlinie 2019/1937

Die Richtlinie verpflichtet grundsätzlich juristische Personen des privaten und öffentlichen Sektors ab 50 Mitarbeitenden zur Einrichtung eines Meldesystems, welches Dienstnehmern verpflichtend, Dritten freiwillig zur Verfügung gestellt wird und die geschützte Einreichung von Hinweisen ermöglicht. Dienstnehmer sollen ohne Sorge bezüglich etwaiger Sanktionen oder Behinderung ihres beruflichen Fortkommens Hinweise über angenommene, beobachtete oder tatsächliche Verstöße gegen Unionsrecht ein-

bringen können und innerhalb definierter Fristen Antworten erhalten. Nur wenn diese Meldemöglichkeiten fehlen oder die Antwort ausbleibt, und auch externe Meldekanäle (an die Behörde) erfolglos bleiben, aussichtslos sind oder wenn Gefahr in Verzug ist, ist der Dienstnehmer zur weiteren Eskalation berechtigt und darf mit der Information auch an die Öffentlichkeit gehen.

## Das dreigliedrige Meldesystem

Die Richtlinie verlangt die Einrichtung von internen und externen (also behördlichen) Meldesystemen. Daneben kennt die Richtlinie noch die „Offenlegung“, also das öffentliche Zugänglichmachen von Informationen über Verstöße. Hinweisgeber müssen – mit bestimmten Ausnahmen – zumindest die externen Meldekanäle ausgeschöpft haben, bevor sie sich der Veröffentlichung bedienen dürfen. Nur dann kommen die Hinweisgeber in den Genuss der Schutzmaßnahmen, welche die Richtlinie vor „Vergeltungsmaßnahmen“ der Unternehmen bzw öffentlichen Stellen vorsieht.

01

### INTERNER MELDEKANAL

- Möglichkeit zur Bekanntgabe wahrgenommener Missstände an den Arbeitgeber
- vertraulich, sanktionsfrei
- Eingangsbestätigung: Rückmeldung muss innerhalb einer Woche erfolgen, mit Informationen zur Untersuchung und Folgemaßnahmen

02

### EXTERNER MELDEKANAL

- Artikel 11: Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, externe Meldekanäle bereit zu stellen und für die Ergreifung von Folgemaßnahmen Sorge zu tragen
- Unzuständige Behörden dürfen nicht weiter vorgehen. Müssen Meldung der zuständigen Behörde weiterleiten und Hinweisgeber in Kenntnis zu setzen.

03

### OFFENLEGUNG

- Nur wenn beide Meldekanäle versagen, sowie bei deren Aussichtslosigkeit oder bei Gefahr in Verzug.
- Hinweisgeber ist berechtigt mit seiner Information an die Öffentlichkeit zu gehen

## Geschützte Rechtsbereiche

In den Schutzbereich der Richtlinie fallen Verstöße, rechtswidrige Handlungen oder Rechtsmissbrauch gegenüber bestimmten Bereichen des Unionsrechts.

- |    |                           |    |  |
|----|---------------------------|----|--|
| 01 | Öffentliches Vergabewesen | 05 | Produkt-, Verkehrs- und Lebensmittelsicherheit   |
| 02 | Verbraucherschutz         | 06 | Öffentliche Gesundheit   |
| 03 | Datenschutz               | 07 | Finanzielle Interessen der Union (Steuerrecht)   |
| 04 | Arbeitnehmerschutz        | 08 | Binnenmarkt, insbesondere beihilfen- und wettbewerbsrechtliche Verstöße (Kartellrecht) |

## Nutzen für Unternehmen

Dieses System ermöglicht Ihrem Unternehmen in Zusammenarbeit mit Ihrem eigenen Rechtsbeistand oder mit Unterstützung unserer Kooperationskanzlei die rechtskonforme Abwicklung der Hinweisgeberrichtlinie. Es schützt Sie durch einfachen, sicheren und niederschweligen Zugang vor Nutzung externer Meldekanäle oder der Offenlegung von Tatbeständen und ermöglicht Ihnen die stressfreie Aufklärung von Vorwürfen, die womöglich gar nicht der Wahrheit entsprechen.



Jetzt gleich Demo anfordern unter [info@eurobau.com](mailto:info@eurobau.com) oder QR scannen!



[www.meldesystem.at](http://www.meldesystem.at) | [www.inndata.at](http://www.inndata.at)

+43 (0) 512/ 36 22 33 / Fax: D-9

[handle@eurobau.com](mailto:handle@eurobau.com)

Unterstützt von dem Industriedatenpool

## inndata Datentechnik

Als seit 1998 führender Datendienstleister des Baustoffsektors in Österreich ist inndata Datentechnik gemeinsam mit einer renommierten Innsbrucker Rechtsanwaltskanzlei in der Lage und entsprechend beleumundet, ein effizientes und rechtssicheres System für die Abwicklung des internen Meldekanales zur Verfügung zu stellen.



In Zusammenarbeit mit:

**Greiter  
Pegger  
Kofler** Rechtsanwälte